



Club Hanseatic e. V., Hamburg

Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW



Beitragsordnung des Club Hanseatic e.V.

1 Beitragsfestsetzung

Die Mitgliedsbeiträge werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.

2 Beitragshöhe

2.1 Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder monatlich

- a) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr **Euro 16,00**
- b) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **Euro 9,00**
- c) Für die Teilnahme an weiteren Tanzkreisen kann der Vorstand einen zusätzlichen Beitrag erheben

2.2 Beitragshöhe für fördernde Mitglieder monatlich

- a) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr **Euro 5,00**
- b) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **Euro 3,50**
- c) Ehrenmitglieder **beitragsfrei**

2.3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr **Euro 15,00**
Für Kinder und Jugendliche entfällt die Aufnahmegebühr **beitragsfrei**

3 Zahlung der Beiträge

3.1 Die Beiträge werden quartalsweise per Lastschriftverfahren eingezogen:

- I. Quartal bis zum 15. Februar
- II. Quartal bis zum 15. Mai
- III. Quartal bis zum 15. August
- IV. Quartal bis zum 15. November

3.2 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Club Hanseatic e.V..

4 Beitragsermäßigung (für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr) durch den Vorstand

- 4.1 In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftliche Anfrage eines Mitglieds seinen Beitragssatz auf den für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr herabsetzen.
- 4.2 Die Herabsetzung ist für einen begrenzten Zeitraum, längstens jedoch für 12 Monate auszusprechen.
- 4.3 Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand nach Prüfung des Antrags im Einzelfall.

5 Fördernde Mitglieder

5.1 Der ermäßigte Beitragssatz für fördernde Mitglieder kann beantragt werden,

- a) wenn der Austritt aus dem Verein erklärt worden ist – für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft,
- b) oder für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

5.2 Wird das Mitglied vor Ablauf dieses 6-monatigen Zeitraums wieder aktiv und damit wieder ordentliches Mitglied, so ist der volle Beitrag auch für die nicht aktive Zeit nachzuentrichten.

5.3 In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes der Vorstand eine abweichende Entscheidung treffen.